

BANKGARANTIE



in der Folge Garant genannt

1. Dem Garanten ist bekannt, dass die Firma

als Veranstalter von Pauschalreisen im Sinne der Bestimmungen der Reisebürosicherungsverordnung RSV, BGBl. II Nr. 316/1999 durch Beibringung einer abstrakten unwiderruflichen Bankgarantie sicherzustellen hat, dass den Reisenden

- a) die bereits entrichteten Zahlungen (Anzahlungen und Restzahlungen gemäß § 4 Abs. 5 und Vorauszahlungen gemäß § 4 Abs. 6 RSV), soweit die Reiseleistungen gänzlich oder teilweise infolge Insolvenz des Veranstalters nicht erbracht wurden und
 - b) die notwendigen Aufwendungen für die Rückreise, die infolge Insolvenz des Veranstalters entstanden sind,
- erstattet werden.

2. Für die Begriffe Pauschalreisen, Veranstalter, Vermittler, Buchender, Reisender, Abwickler und Insolvenz sind die jeweiligen Begriffsbestimmungen der RSV maßgebend.

3., in der Folge Abwickler genannt, hat sich dem Garanten gegenüber verpflichtet, bei Insolvenz des Veranstalters die Prüfung und Abwicklung der Ansprüche der Reisenden entsprechend der RSV und der Abwicklungsvereinbarung zu übernehmen bzw. die für die Rückreise der Reisenden erforderlichen Veranlassungen zu treffen.

4. Der Garant verpflichtet sich im Auftrag des Veranstalters unmittelbar den Reisenden gegenüber unwiderruflich, über erste schriftliche Aufforderung des Abwicklers unter Ver-

zicht auf alle Einwendungen und alle Einreden, ohne Prüfung des zugrundeliegenden Rechtsverhältnisses, den jeweils vom Abwickler namhaft gemachten Betrag,

höchstens jedoch ATS (Euro) ()

innerhalb von 8 Tagen auf ein vom Abwickler bekanntzugebendes Konto zu überweisen, sofern der Abwickler im Rahmen der Inanspruchnahme schriftlich erklärt, dass

Insolvenz des Veranstalters vorliegt, und

der vom Abwickler abgerufene Betrag ausschließlich folgende Ansprüche von Reisenden beinhaltet, die innerhalb von acht Wochen ab Eintritt der Insolvenz von diesen geltend gemacht wurden, es sei denn, der Reisende hat diese Frist ohne sein Verschulden versäumt:

4.1 Zahlungen (Pkt 1a) aus Reisen, die

spätestens zum vertraglichen Endtermin der Garantie (bei Nichtprolongation der Garantie innerhalb eines Monats nach dem vertraglichen Endtermin und bei vorzeitiger Beendigung der Garantie innerhalb von zwei Monaten ab Einlangen der Meldung beim Bundesminister für Wirtschaft und Arbeit) gebucht wurden

und

bei denen der buchungsmäßige Endtermin innerhalb von 13 Monaten ab dem vertraglichen Endtermin der Garantie (bei vorzeitiger Beendigung der Garantie innerhalb von 14 Monaten ab Einlangen der Meldung beim Bundesminister für Wirtschaft und Arbeit) liegt,

4.2 notwendige Aufwendungen für die Rückreise (Pkt. 1b) bei Reisen, die

spätestens zum vertraglichen Endtermin der Garantie (bei Nichtprolongation der Garantie innerhalb eines Monats ab dem vertraglichen Endtermin und bei vorzeitiger Beendigung der Garantie innerhalb von zwei Monaten ab Einlangen der Meldung beim Bundesminister für Wirtschaft und Arbeit) gebucht wurden und

bei denen der buchungsmäßige Endtermin innerhalb von 13 Monaten ab dem vertraglichen Endtermin der Garantie (bei vorzeitiger Beendigung der Garantie innerhalb von 14 Monaten ab Einlangen der Meldung beim Bundesminister für Wirtschaft und Arbeit) liegt.

5. Übersteigt die Summe der von den Reisenden angemeldeten und vom Abwickler als in Ordnung befundenen Rückforderungsbeträge den Garantiebtrag, so erfolgen Zahlungen an die Reisenden nur anteilig entsprechend dem Verhältnis des Garantiebtrages zum Gesamtbetrag der geltend gemachten Forderungen.
6. Der Garant wird dem Bundesminister für Wirtschaft und Arbeit über jede Änderung der Höhe des Garantiebtrages unverzüglich, spätestens jedoch 8 Tage ab dieser Vertragsänderung, Meldung erstatten.
7. Für den Fall, dass die Haftung des Garanten aus dieser Garantie gegenüber dem Veranstalter ganz oder teilweise frei ist, bleibt diese gleichwohl in Ansehung der Reisenden bestehen.
Ein Umstand, der das Nichtbestehen der Garantie zur Folge hat, wirkt in Ansehung der Reisenden erst mit Ablauf eines Monats, nachdem der Garant diesen Umstand dem Bundesminister für Wirtschaft und Arbeit angezeigt hat.
8. Vom Abwickler in Anspruch genommene, im Sinne der obigen Bestimmungen jedoch nicht benötigte Beträge, wurden vom Veranstalter gemäß separater Vereinbarung vorweg an den Garanten abgetreten. Sollte daher ein irrtümlich oder vorsorglich in Anspruch genommener Betrag frei werden, ist dieser an den Garanten zurückzuzahlen.
9. Diese Garantie gilt für die Dauer von (mindestens) 12 Monaten und läuft daher am, 24 Uhr, ab. Unabhängig von ihrem Erlöschen erstreckt sich diese Garantie jedoch noch auf alle Ansprüche von Reisenden, die den Erfordernissen des Punktes 4 entsprechen. Diese Garantie umfasst auch alle bei ihrem Wirksamkeitsbeginn gegenüber dem Vorgaranten (Vorversicherer) noch offenen Ansprüche von Reisenden gemäß Punkt 4.

10. Diese Garantie erlischt auch dann, wenn sie durch eine Nachfolgarantie eines anderen Garanten oder durch einen Versicherungsvertrag ersetzt wird und zwar im Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Nachfolgarantie bzw. der Versicherung.

11. Forderungen der Reisenden gegenüber dem Veranstalter soweit diese aus der Garantie beglichen werden, gehen gemäß § 1358 ABGB auf den Garanten über.

12. Diese Garantie unterliegt österreichischem Recht.